

**Satzung zur 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen  
zu den Vorständen der  
Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen**

**Artikel 1  
Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der  
Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung ergeben sich aus dem dritten Kapitel des ersten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG). Die Zuordnung der wahlberechtigten und wählbaren Personen zu den eingerichteten Bezirksstellen, die Wahlperiode und die Zusammensetzung der Bezirksstellenvorstände erfolgt nach §§ 20, 21 der Kammerstatute der Ärztekammer Niedersachsen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind und nur in dem Bezirksstellenbereich, in dessen Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sie geführt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl getrennt nach Bezirksstellen als Briefwahl.“

d) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlzeit für jeden Wahlgang beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Ärztekammer und muss jeweils mindestens 14 Tage betragen. Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für die Mitglieder des Wahlausschusses sind jeweils sie vertretende Mitglieder zu berufen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie das sie oder ihn vertretende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeitende der Ärztekammer sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und bei ihrer oder seiner Verhinderung das sie oder ihn vertretende Mitglied. Sitz des Wahlausschusses ist Hannover. Dies gilt auch im Falle der Nach- oder Wiederholungswahl.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrer oder seiner Vertretung zwei besitzende Mitglieder oder sie vertretende Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung sind durch Aushang oder elektronische Zugänglichmachung im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes anzukündigen, mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. des sie oder ihn vertretenden Mitglieds. Über seine Sitzungen fertigt der Wahlausschuss Niederschriften an.“

5. § 5 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „veröffentlicht im niedersächsischen Ärzteblatt“ durch die Wörter „gibt bekannt“ ersetzt und die Absatzbezeichnung „(1“) gestrichen,

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „für jeden Bezirksstellenbereich“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nach Anlage 1 sind die wahlberechtigten Mitglieder mit Vornamen, Zunamen, Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Mitgliedern ohne Berufsausübung Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.“

c) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Lässt sich der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht eindeutig feststellen oder ist das wahlberechtigte Mitglied zu jeweils gleichen Teilen in mehreren Bezirksstellenbereichen tätig, bestimmt das Mitglied den Hauptort der Berufsausübung.“

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 werden die Wörter „im niedersächsischen Ärzteblatt“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Zu der Sitzung sind das Einspruch einlegende Kammermitglied sowie das vom Einspruch betroffene Kammermitglied als Beteiligte zu laden.“

b) In Satz 4 wird das Wort „Empfangsschein“ durch das Wort „Empfangsbestätigung“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird das Wort „durchzuführen“ durch das Wort „umzusetzen“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten bei einem Wechsel der Zugehörigkeit der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten zu einer anderen Bezirksstelle entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 3-4 werden zu den neuen Absätzen 4-5.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis auf „Anlage 3“ durch den Verweis auf „Anlage 2“ ersetzt.

10. In § 11 wird der Verweis auf „Anlage 4a, 4b“ durch den Verweis auf „Anlage 3a, 3b“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„Im Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Ort der überwiegenden Berufsausübung (§ 6 Abs. 1 S. 3) bzw. Ort der Hauptwohnung (§ 6 Abs. 1 S. 2) und Geburtsjahr anzugeben. Daneben können nähere Berufsangaben und / oder Angaben nach § 34 HKG aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag kann eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, welche bis zu fünf Wörter umfassen darf.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf je Wahlgang nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung jedes für die Wahl vorgeschlagenen Mitglieds nach den Anlagen 4a oder 4b beizufügen.

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten des Bezirksstellenbereichs unterschrieben sein. Neben der Unterschrift sind Vor- und Zunamen und die Wohnanschrift anzugeben. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf je Wahlgang nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand in einem Wahlgang mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift in diesem Wahlgang auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

d) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen unterzeichnenden Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den fristgerechten Eingang. In den Fällen des Absatz 3 ist auch der Eingang des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang als verspätet zurück.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. deren Identität nicht feststeht,
3. für welche die nach § 12 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
4. die in mehreren Wahlvorschlägen benannt worden sind.

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wahlvorschläge, die nicht den Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechen, auch wenn dies aus Streichungen nach Absatz 2 folgt, weist der Wahlausschuss gegenüber der Vertrauensperson unverzüglich mit der Aufforderung zurück, den Mangel innerhalb von einer

Frist von einer Woche zu beseitigen. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag nicht zuzulassen.“

d) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Wahlausschuss entscheidet unbeschadet der Absätze 1 bis 3 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 1 und 2.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Zählgruppen“ der Verweis „(§ 22)“ eingefügt.

14. In § 15 Satz 1 wird nach dem Wort „Nachwahl“ der Verweis auf „(§ 35)“ eingefügt.

15. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Wahl ist amtlich herzustellen:

- 1. der Stimmzettel (§ 17) nach den Anlagen 5a, 5b,
- 2. der Wahlausweis nach den Anlage 6a, 6b,
- 3. der äußere Briefumschlag nach den Anlagen 7a, 7b,
- 4. der innere Briefumschlag nach der Anlagen 8a, 8b und
- 5. ein Abdruck des § 20 der Wahlordnung.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Verweis „(§14)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss durch Losentscheid.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird am Ende ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Jeder Bewerberin oder jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.“

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „auf eigene Kosten“ durch die Wörter „auf Kosten der Ärztekammer“ ersetzt.

18. In § 21 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 zu Satz 2.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird am Satzende das Wort „(Zählgruppe)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, verliert sie oder er vor Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder ändert sich vor Annahme der Wahl ihre oder seine Zugehörigkeit zur Bezirksstelle, findet, soweit es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksstelle betrifft, eine Ersatzwahl statt. Ist eines der weiteren Vorstandsmitglieder betroffen, so wird es durch eine Ersatzperson (§ 22 Abs. 1 c) ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „über die Wahl“ durch die Wörter „dieser Wahlordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Verweis auf „§ 22 Abs. 2“ durch den Verweis auf „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „nach Annahme der Wahl“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 22 Abs. 2“ durch den Verweis auf „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.

22. In § 26 Absatz 3 Nr. 3 wird das Wort „laufenden“ durch das Wort „ablaufenden“ ersetzt.

23. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im niedersächsischen Ärzteblatt“ gestrichen.

24. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „können“ wird durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- b) Bei Nr. 3 am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nr. 3 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„hauptamtliche Mitarbeitende der Ärztekammer.“

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist und betrifft diese Feststellung die oder den Vorsitzenden, ordnet der Wahlprüfungsausschuss eine Ersatzwahl an. Betrifft die Feststellung nach Satz 1 ein weiteres Mitglied des Vorstands oder eine Ersatzperson, berichtigt der Wahlvorstand entsprechend der §§ 23 bis 25 das Wahlergebnis.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

26. In § 34 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 22 Abs. 2“ durch den Verweis auf „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.

27. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verliert bei der Wahl der oder des Vorsitzenden eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor Beendigung der Wahl, die Wählbarkeit oder wechselt die Bewerberin oder Bewerber die Bezirksstellenzugehörigkeit, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in diesem Wahlkreis die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gewählt; § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen finden für die Nachwahl die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.“

28. § 36 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.“

29. § 37 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und des Wahlprüfungsausschusses erhalten, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeitende der Kammer sind, für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.“

30. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach dieser Wahlordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend § 26 Abs. 1 HKG, § 8a Kammersatzung.“

31. Nach der Überschrift „Anlagen zur Wahlordnung“ wird der Satz „Die Muster der Anlagen 7a, 7b, 9a, 9b, 10a und 10b werden jeweils dadurch ergänzt, dass rechts oben die Zählgruppe, soweit Zählgruppen gebildet wurden, anzugeben ist.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Muster der Anlagen 5a, 5b, 7a, 7b, 8a und 8b werden jeweils dadurch ergänzt, dass rechts oben die Zählgruppe, soweit Zählgruppen gebildet wurden, anzugeben ist.“

32. Anlage 2 wird Anlage 1 und es werden die Wörter „Zuname, Vorname, Anschrift, Geburtsjahr“ durch die Wörter „Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr“ ersetzt.

33. Anlage 3 wird Anlage 2 und es wird der Satz „Gemäß § 9 Abs. 3 WO-Bz sind ... Wahlberechtigte gestrichen und ... Wahlberechtigte nachgetragen worden.“ wie folgt neu gefasst:

„Es sind gemäß § 9 Abs. 1 WO-BZ ... Wahlberechtigte gestrichen und gemäß § 9 Abs. 2 WO-BZ ... Wahlberechtigte nachgetragen worden.“

34. Anlage 4a wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 4a wird Anlage 3a.
- b) In I. werden die Wörter „Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Art der Berufsausübung und Facharztbezeichnung, Wohnung, Arbeitsstätte, Nr. des Wählerverzeichnisses“ durch die Wörter „Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr“ ersetzt.
- c) II. wird wie folgt neu gefasst:

„Von den unter III. Unterzeichnenden gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen unterzeichnenden Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.“

- d) In III. werden die Wörter „Zuname und Vorname, Anschrift“ durch die Wörter „Vor- und Zunamen, Wohnanschrift“ ersetzt und der Satz „Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 WO-Bz nicht zugelassen werden!“ aufgehoben.

35. Anlage 4b wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 4b wird Anlage 3b.
- b) In I. werden die Wörter „Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Art der Berufsausübung und Facharztbezeichnung, Wohnung, Arbeitsstätte, Nr. des Wählerverzeichnisses“ durch die Wörter „Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr“ ersetzt.
- c) II. wird wie folgt neu gefasst:

„Von den unter III. Unterzeichnenden gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen unterzeichnenden Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.“

- d) In III. werden die Wörter „Zuname und Vorname, Anschrift“ durch die Wörter „Vor- und Zunamen, Wohnanschrift“ ersetzt und der Satz „Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 WO-Bz nicht zugelassen werden!“ aufgehoben.

36. Anlage 5a wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 5a wird Anlage 4a.  
b) Unter 1., 2. und 3. wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

37. Anlage 5b wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 5b wird Anlage 4b.  
b) Unter 1., 2. und 3. wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

38. Anlage 7a wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 7a wird Anlage 5a.  
b) Die Wörter „Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Art der Berufsausübung und Facharztbezeichnung, Anschrift“ werden durch die Wörter „Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr“ ersetzt.“

39. Anlage 7b wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 7b wird Anlage 5b.  
a) Die Wörter „Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Art der Berufsausübung und Facharztbezeichnung, Anschrift“ werden durch die Wörter „Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr“ ersetzt.“

40. Anlage 8a wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 8a wird Anlage 6a.  
b) Die Wörter „Nr. .... der Wählerinnen- und Wählerliste“ werden durch die Wörter „Nr. .... des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt.  
c) Die Wörter „Zuname“, „Vorname“ werden durch die Wörter „Vorname(n)“, „Zuname(n)“ ersetzt.  
d) Die Wörter „Vor- und Zuname“ werden durch die Wörter „Vor- und Zunamen“ ersetzt.

41. Anlage 8b wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 8b wird Anlage 6b.  
b) Die Wörter „Nr. .... der Wählerinnen- und Wählerliste“ werden durch die Wörter „Nr. .... des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt.

- c) Die Wörter „Zuname“, „Vorname“ werden durch die Wörter „Vorname(n)“, „Zuname(n)“ ersetzt.
- d) Die Wörter „Vor- und Zuname“ werden durch die Wörter „Vor- und Zunamen“ ersetzt.

42. Anlage 9a wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 9a wird Anlage 7a.
- b) Das Adressfeld wird wie folgt neu gefasst:

„An die Wahlleiterin oder den Wahlleiter  
Ärzttekammer Niedersachsen  
(Straße und Hausnummer)  
(Postleitzahl, Ort)“

43. Anlage 9b wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 9b wird Anlage 7b.
- b) Das Adressfeld wird wie folgt neu gefasst:

„An die Wahlleiterin oder den Wahlleiter  
Ärzttekammer Niedersachsen  
(Straße und Hausnummer)  
(Postleitzahl, Ort)“

44. Anlage 10a wird Anlage 8a.

45. Anlage 10b wird Anlage 8b.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 09.03.2024

Dr. med. Martina Wenker

Siegel